## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 90. Sitzung (04.06.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage jum Protofoll ber 90, öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 4. Juni 1904.

## Antrag.

## Die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Sauptlehrerinnen an Bolfsschulen betr.

Die Großh. Regierung zu ersuchen, eine Borlage ausarbeiten und noch in dieser Session rechtzeitig ben Ständen unterbreiten zu lassen, in welcher nachstehende Gesichtspunkte zur Geltung kommen:

1.

den § 39 bes Gesehes über ben Elementar-Unterricht folgendermaßen abzuändern:

"Bauptlehrer an Bolfsichulen erhalten:

- a) einen jährlichen Gehalt nach Maßgabe ber ihnen im Gehaltstarif ber Beamten eingeraumten Stelle:
- b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes. Sauptlehrerinnen an Boltsschulen erhalten benselben Gehalt wie hauptlehrer, jedoch nur bis zum jährlichen höchstbetrag von 2100 M."

2.

Die Hauptlehrer an Bolksschulen werden in G 5 (1500—2800 M) bes Beamtengehaltstarifs eingereiht. Die badurch entstehenden Laften trägt die Staatskaffe.

3,

Diefe Gesetzsbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1905 in folgender Weise in Kraft:

a) Jedem Hauptlehrer und jeder Hauptlehrerin wird der Unterschied zwischen dem Einkommen vom 1. Januar 1905 nach dem bisherigen Tarif und dem Tarissoll nach G 5 vom 1. Januar 1908 in vier gleichen Jahresraten gewährt, und zwar je eine Rate auf 1. Januar der Jahre 1905, 1906, 1907, 1908.

Die weiteren regelmäßigen Zulagen erfolgen vom 1. Januar 1908 ab, wie wenn die gesamte etatmäßige Dienstzeit unter Wirkung ber Stala nach G5 zugebracht worden wäre.

Auf die in den Jahren 1905, 1906, 1607 gur ersten etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer und Lehrerinnen findet diese Bestimmung finngemäße Anwendung.

b) Alle Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche am 1. Januar 1905 das 65. Lebensjahr vollendet haben, rücken sofort in das Tarifsoll nach G5 ein.

Diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche in der Abergangszeit das 65. Lebensjahr vollenden, erhalten mit Erreichung dieser Altersgrenze gleichfalls das Tariffoll, und zwar analog § 9 der Gehaltsordnung, sofern die für den Anfall des Tariffolls maßgebende Tatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Biertelsjahres, sofern dagegen die maßgebende Tatsache in den letzten Monat des Biertelsjahrs fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

4.

Wird vor 1. Januar 1908 der Beamtengehaltstarif einer allgemeinen Revision unterzogen, so rücken die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) mit Inkrafttreten des neuen Tarifs in den Gehalt ein, den ein Beamter der nämlichen Gehaltsklaffe und mit derselben etatmäßigen Dienstzeit alsdann bezieht.

Frühauf.
Dr. Heimburger.
Vortisch.
Wuser.
Ihrig.
Vorderer.
Hoffmann.
Veneden.
Mampel.
Horst.
Eichhorn.
Kramer.
Eüßtind.
Lehmann.